



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Musik und Kunstschule Bielefeld e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 1615 eingetragen.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere in den Bereichen Musik und Kunst, Tanz und Theater.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Förderung und Unterstützung der künstlerischen und musikalischen Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule Bielefeld verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Vereinszweck dienen.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Höhe der Beiträge auch während des Geschäftsjahrs mit sofortiger Wirkung zu erhöhen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Brief- oder elektronische Adresse gerichtet ist.
2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder dies in einem schriftlichen oder per E-Mail an den Vorstand gerichteten Antrag verlangen. In dem Antrag ist die Angelegenheit, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden soll, zu bezeichnen.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Leiter/die Leiterin der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung bestellt werden, beschließt die Versammlung.

§7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstands
4. Wahl und Abberufung des Vorstands
5. Wahl des Rechnungsprüfers
6. Festsetzung der Beiträge
7. Satzungsänderungen

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder von dem/der Schatzmeister(in) geleitet.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mindestens eines Mitglieds beschließen, dass die Beschlussfassung schriftlich erfolgt.
3. Stimmberechtigt ist jedes erschienene Mitglied. Bei Mitgliedschaften einer Familie/eines Ehe- oder Elternpaares hat jedes erschienene volljährige Familienmitglied / jeder Elternteil eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung des Satzungszwecks.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss Angaben enthalten über:
 - die Zahl der Stimmberechtigten
 - die Wahlergebnisse
 - die gestellten Anträge mit den Abstimmungsergebnissen und die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter(in), der/dem Schatzmeister(in) und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei jeder Vertragshandlung müssen zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen/ihre Nachfolger(in) im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so hat der Vorstand binnen drei Monaten nach Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den/die Vorsitzende(n) oder seinen/ihre Stellvertreter(in). Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter die des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 Zusammenarbeit von Vorstand und Schule

Zu Sitzungen aller Organe des Vereins können der Direktor/die Direktorin der Schule und die Fachleiter eingeladen werden. Stimmrechte bestehen jeweils nicht.

§11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Musik und der bildenden Kunst zu verwenden hat.

Bielefeld, den 26.04.2025